

eine Verordnung über die Ernte von Schildkröten und zwei Leuchttürme über die Souveränität von zwei Inseln entscheiden (was der IGH selbst auch eingeräumt hat). Das sollte aber kein Grund dafür sein, bei der Vertragsauslegung andere Maßstäbe als die der Wiener Vertragsrechtskonvention anzuwenden. Auch wenn mangels anderer Titel die recht bescheidenen »effectivités« für die Souveränität ausschlaggebend waren, so überzeugt dies eher als ein Ergebnis, das die Auslegung des Vertrags von 1891 überdehnt hätte, um ein vertraglich fundiertes Ergebnis zu erreichen, welches der Vertrag in Wahrheit nicht hergibt. □

## Hilfreicher Schadensersatz

KARIN OELLERS-FRAHM

### IGH: Beendigung des Lockerbie-Falles – Einvernehmen der Parteien über die Streichung – Annäherung zwischen Libyen und Großbritannien sowie den USA

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Kirsten Schmalenbach, Späte Gerechtigkeit für Lockerbie, VN 1/2000 S. 28f., fort.)

Erst 2003 hat der Lockerbie-Fall seinen Abschluß gefunden. Mit seiner Resolution 1506 (Text: VN 5/2003 S. 198f.) beschloß der Sicherheitsrat mit 13 Stimmen bei Stimmenthaltung Frankreichs und der Vereinigten Staaten am 12. September 2003, die gegen Libyen gerichteten, 1999 nur ausgesetzten Sanktionen ganz aufzuheben. Zwei Tage zuvor waren die beiden 1992 beim IGH eingereichten Klagen Libyens zu *Fragen der Auslegung und Anwendung des Montrealer Übereinkommens von 1971 im Gefolge des Luftzwischenfalls bei Lockerbie* – die eine war gegen Großbritannien, die andere gegen die USA gerichtet – durch Beschluß des IGH von der Liste der bei ihm anhängigen Streitsachen gestrichen worden. Verfügt wurde diese Streichung, weil die Parteien in den beiden Fällen eine einvernehmliche Lösung gefunden und den Fall gemäß Art. 88 der Verfahrensordnung des IGH beendet haben.

Grundlage dafür waren Schreiben – einmal Libyens und Großbritanniens, einmal Libyens und der USA – vom 9. September mit der Mitteilung der Parteien an den IGH, daß sie übereingekommen seien, das Verfahren einzustellen. Das bedeutet, daß sie auf jede weitere Geltendmachung der Ansprüche verzichten. Diese Einigung war zustande gekommen, nachdem Libyen sich bereiterklärt hatte, bedeutende Schadensersatzsummen an die Hinterbliebenen der Opfer zu zahlen. Daß Frankreich zunächst keine vergleichbare Entschädigung für die Opfer des 1989 erfolgten Anschlags auf einen Flug der »Union de Transports Aériens« erhalten hatte, für den die Verantwortung ebenfalls Libyen zugeschrieben wird, war der Beweggrund seiner Enthaltung bei der Abstimmung über die Resolution 1506 des Sicherheitsrats. Die USA hingegen wollten die Entschließung passieren lassen, ohne sich mit Annäherung an Libyen zu sehr zu beeilen.

Die Streitigkeit ging zurück auf die Explosion eines Flugzeugs der Fluggesellschaft »Pan Ame-

rican« über dem schottischen Ort Lockerbie am 21. Dezember 1988, bei der 290 Menschen getötet wurden. Das Attentat wurde zwei Libyern zugeschrieben, die angeblich mit Unterstützung ihrer Regierung gehandelt hatten. Großbritannien und die USA hatten die Auslieferung der mutmaßlichen Attentäter gefordert, während Libyen sich auf die Konvention von Montreal über die Sicherheit der Zivilluftfahrt von 1971 berief, die den Grundsatz des »aut dedere aut iudicare« festlegt, was bedeutet, daß Libyen nicht ausliefern muß, wenn es selbst für die Aburteilung der Täter sorgt. Mit den beiden Klagen vom 3. März 1992 hatte Libyen vom IGH die Feststellung begehrt, daß die Montrealer Konvention keine Verpflichtung zur Auslieferung enthält, und gleichzeitig einen Antrag auf Erlaß einstweiliger Anordnungen gestellt.

Drei Tage, nachdem die mündliche Verhandlung über die einstweiligen Anordnungen abgeschlossen waren, handelte der Sicherheitsrat gemäß Kapitel VII der Charta und verabschiedete am 31. März 1992 seine Resolution 748 (Text: VN 2/1992 S. 68f.), in der er Libyen verpflichtete, die mutmaßlichen Täter zu überstellen. Da nach Art. 103 der Charta eine solche Resolution den anderen Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften vorgeht, sah der IGH keinen Anlaß mehr, über den Antrag auf Erlaß einstweiliger Maßnahmen zu entscheiden. Allerdings stellte er in seinen Entscheidungen vom 14. April 1992 zugleich fest, daß er in dieser Phase des Verfahrens zu keiner anderen Frage Stellung beziehen müsse, einschließlich der Frage der Zuständigkeit, die durch Großbritannien und die USA im Wege der vorgängigen Einrede bestritten worden war.

Über die Einrede entschied der IGH am 27. Februar 1998. Obwohl sich seine Zuständigkeit aus Art. 14, Abs. 1 der Montrealer Konvention ergab, die nach dem Erlaß der Resolution des Sicherheitsrats nicht mehr anwendbar war, entschied der IGH, daß er zuständig sei, weil die Zuständigkeitsfrage mit Bezug auf den Zeitpunkt der Klageerhebung zu beurteilen ist. Die Einrede gegen die Zulässigkeit der Klage wurde abgewiesen. Auch in diesem Urteil lehnte der IGH es ab, über die Anträge Großbritanniens und der USA zu entscheiden, die dahin gingen, daß die Klage gegenstandslos (moot) sei, weil die Resolution des Rates die Anwendung der Montrealer Konvention ausschloß. Das schriftliche Verfahren nahm daraufhin seinen Lauf. In jedem der beiden Fälle wurden jeweils fristgerecht zwei Schriftsätze vorgelegt; der letzte am 3. August 2001. Es war daher zu erwarten, daß nach Anberaumung der mündlichen Verhandlung und dem Urteil die vieldiskutierte Frage beantwortet würde, ob und wie der IGH sich zur Resolution des Sicherheitsrats äußert, deren implizite Überprüfung ihm zusteht. Durchaus fraglich war, ob die Resolution die Befugnisse des Rates überschritt, weil sie eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch den Terrorismus auf Grund der Taten von nur zwei Personen feststellte – und dies vier Jahre nach dem Attentat. Die Völkerrechtslehre hatte sich dieser Frage inzwischen intensiv angenommen, wird aber nun ohne Stellungnahme des IGH hierzu bleiben, weil die beiden Klagen ja zurückgenommen wurden. Dies war sicher nicht zuletzt auf die Aburteilung der Täter durch

ein schottisches Gericht zurückzuführen. Es hatte zu diesem Zweck in der niederländischen Stadt Zeist getagt und einen der mutmaßlichen Attentäter verurteilt, den anderen jedoch freigesprochen.

Der wesentliche Grund aber ist wohl der, daß Libyen im Bemühen, aus der politischen Isolation wegen früherer terroristischen Aktivitäten herauszukommen und die Aufhebung der im Zusammenhang mit dem Attentat von Lockerbie erlassenen Sanktionen zu erreichen, sich bereiterklärt hatte, den Opfern des Attentats und ihren Hinterbliebenen Schadensersatz in Höhe von insgesamt 2,7 Mrd US-Dollar zu zahlen. □

## Erbe des Ersten Golfkriegs

KARIN OELLERS-FRAHM

### IGH: Iran gegen USA – Zerstörung iranischer Bohrinseln durch die US-Marine – Freundschaftsvertrag von 1955 als Zuständigkeitsgrundlage – Verletzung der Handelsfreiheit oder Rechtfertigung durch Selbstverteidigungsrecht – Unbegründetheit der Widerklage – Position des Gerichts zur Frage der Gewaltanwendung

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Karin Oellers-Frahm in VN 1/1997 S. 29ff. fort.)

Die Streitigkeit betreffend *Ölplattformen (Islamische Republik Iran gegen Vereinigte Staaten von Amerika)*, über die der IGH am 6. November 2003 entschied, hatte ihren Ausgangspunkt im mehrjährigen, zwischen Irak und Iran geführten Ersten Golfkrieg. Fast auf den Tag genau elf Jahre zuvor, am 2. November 1992, erhob Iran Klage gegen die USA wegen der Zerstörung von drei iranischen Bohrinseln in den Jahren 1987 und 1988. Die Angriffe der US-Marine auf die Bohrinseln wurden vom IGH nicht als Akte der Selbstverteidigung gewertet; gleichwohl hat Iran keinen Anspruch auf Entschädigung. Die Widerklage der USA wurde verworfen. Bemerkenswert sind Zahl und Gehalt der Sondervoten zum Urteil; sie bringen ein neues Verständnis der Rolle des IGH zum Ausdruck.

I. Im Verlauf des Ersten Golfkriegs war ab 1984 im sogenannten Tankerkrieg der Persische Golf vermint worden. Handelsschiffe sowie andere Schiffe verschiedener (auch neutraler) Staaten wurden angegriffen, so daß die freie Schifffahrt in diesem Gewässer stark behindert war. Daraufhin bemühte sich insbesondere Kuwait um die Umflaggung seiner Schiffe unter die Flagge der Vereinigten Staaten, Großbritanniens oder der Sowjetunion. Die USA übernahmen zudem den Geleitschutz für diese Schiffe. Kuwait hatte auf diesem Wege elf Schiffe unter US-Flagge registriert. Auch andere Staaten, beispielsweise Frankreich, entsandten Kriegsschiffe zum Golf, um die dort fahrenden Schiffe zu schützen. Dennoch kamen Angriffe auf Schiffe vor, und insbesondere zwei Angriffe waren Auslöser der Streitigkeit zwischen Iran und den USA.

Am 16. Oktober 1987 wurde die »Sea Isle City« angegriffen, ein unter amerikanischer Flagge fah-